

# **„Schule der Hoffnung Baraghedeh“**

## **Satzung**

### **§ 1**

1. Der am 29.06.2023 in Rodenbek gegründete Verein trägt den Namen: „Schule der Hoffnung Baraghedeh“. Sitz des Vereins ist Rodenbek. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag ins Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer und Zivilgeschädigte und Kriegshinterbliebene in Nordsyrien. Die Hilfe erfolgt vor allem in Form von Bildungsarbeit an einer privaten Schule, vorzugsweise für Kinder im Vorschulalter von 4 und 5 Jahren, Förderung von Frauen in schulischen Grundkenntnissen und Vorbereitung auf eine berufliche Existenzgründung. Grundausbildung in einem Nähatelier.

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Zusammenarbeit bei dem Projekt geschieht in enger Abstimmung mit den Menschen vor Ort, dem Schulleiter und den Lehrkräften.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen ausschließlich im Einklang mit den bestehenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden. § 1 Ziff. 5 dieser Satzung ist zu beachten.

6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

6.1 Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

6.2 Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

6.3 Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 7.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 3**

### **Erwerb einer Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, die Vereinsbeiträge werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
5. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Ein Austritt mit sofortiger Wirkung ist nur möglich, wenn das Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine für das Mitglied nicht zumutbare Belastung bedeuten würde.
4. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung aus schwerwiegenden Gründen auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Schwerwiegende Gründe sind z. B.:
  - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins,
  - b) unangemessenes Verhalten innerhalb des Vereinslebens,
  - c) Zahlungsrückstände trotz Mahnung.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung versehen bekannt zu geben.

7. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

9. Diesbezüglicher Schriftverkehr gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn dieser an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

## **§ 5**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge, eventuelle außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung (siehe § 8) festgelegt. Änderungen der bestehenden Regelungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Teilnahmekosten zu geselligen Vereinsveranstaltungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, solange die Mitgliedschaft besteht. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und einer Mandatsreferenznummer am Tag der Fälligkeit oder am ersten Bankarbeitstag nach der Fälligkeit eingezogen. Nachweise für Beitragsermäßigungen sind rechtzeitig für das Folgejahr einzureichen. Gebühren für Zusatzangebote für Nichtmitglieder können bar oder mit Überweisung gezahlt werden.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit in den Vorstand**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Eine Kandidatur zu einem Vorstandsamt oder zum/zur Kassenprüfer/in darf persönlich oder durch eine schriftliche Einverständniserklärung erfolgen. Die Einverständniserklärung muss bei der Mitgliederversammlung im Original vorliegen.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Ausschüsse.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im zweiten Halbjahr statt. Diese kann auch in digitaler Form erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Versendung der Einladung und dem Termin muss eine Frist von vierzehn Kalendertagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers auf zwei Jahre;
  - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge durch die Mitgliederversammlung
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut bekannt gegeben werden.

8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingegangen und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben worden sind.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden,
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin/ dem Kassenwart,
- d) zwei Beiräten.

Es gibt keine/n SchriftwartIn, sondern die/der in der Versammlung zu bestimmende ProtokollführerIn.

2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf die/der 2. Vorsitzende ihre/seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder eine von diesen zu benennende Vertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Protokollierung der Sitzungen**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch eine/einen von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferIn geprüft. Diese/r darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswarts.

## **§ 13**

### **Haftpflicht**

Es ist in der Befugnis des Vorstands, eine Haftpflicht abzuschließen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an „Syrienhilfe e.V.“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Syrienhilfe verwendet werden darf.

Stand der Satzung: 16. März 2024

